

DEW21 DONETZ

Gleichbehandlungsbericht 2024

Bericht über die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH und der Dortmunder Netz GmbH

vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
Dipl. -Ing. Dirk Olschewski
Dortmunder Netz GmbH
Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund
Tel.: 0231.54497-020
E-Mail: Dirk.Olschewski@do-netz.de

Inhalt

1.	Präambel.....	1
2.	Veränderungen bei DEW21 und DONETZ	1
a.	Organisation.....	1
b.	Markenauftritt / Arbeitgebermarke	2
3.	Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	3
a.	Gleichbehandlungsprogramm	3
b.	Kommunikation mit der Unternehmensleitung	4
c.	Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitenden.....	4
4.	Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse	5
a.	Patch und Formatanpassung 03.04.2024	5
b.	Patch und Formatanpassung 01.10.2024	7
c.	Feststellung Grundversorger	8
d.	Zähl- und Messwesen: Grundzuständiger Messstellenbetrieb	9
e.	§ 14a EnWG	9
f.	Marktraumumstellung (L-/H-Gasumstellung)	10
g.	Service-Center.....	10
h.	Baukostenzuschuss Strom oberhalb der Niederspannung.....	11
i.	Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden.....	11
j.	Wasserstoff	11
k.	Netzdienliche Speicher	12
l.	Informationssicherheitsmanagement	12
i.	Allgemein	12
ii.	ISMS-IT.....	13
5.	Überwachungskonzept	13
a.	Strategische Revisionsplanung	13
b.	Revision „Netzanschluss Elektromobilität“	14
c.	Revision „Berechtigungsprüfung in IS-U“	14
d.	Schlichtungsstellenverfahren mit behauptetem Diskriminierungshintergrund	14

1. Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht kommen die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) sowie die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und befasst sich mit den Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms für eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts in den Energiesektoren Gas und Strom. Vorgelegt wird dieser Bericht von Herrn Dirk Olschewski, dem bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten von DEW21 sowie DONETZ, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund. Nach Übersendung an die Bundesnetzagentur wird der Bericht auf den Internetauftritten „www.dew21.de“ bzw. „www.do-netz.de“ veröffentlicht.

2. Veränderungen bei DEW21 und DONETZ

a. Organisation

Im Jahr 2024 wurde bei DEW21 und DONETZ ein Transformationsprozess gestartet, um u. a. die wesentlichen Netzbetreiberaufgaben anhand eines optimalen E2E-Prozesses innerhalb DONETZ auszuführen. Dieser Prozess führte zu einer verbesserten Zuordnung von Aufgaben zu Geschäftseinheiten bei DEW21 und DONETZ und zu einer Umorganisation ab dem 01.01.2025. Ein Ziel des Transformationsprozesses ist es, Aufgaben dort organisatorisch abzubilden, wo die überwiegende Nutzung stattfindet. Deshalb wurden die Bereiche „Messwesen“ und „Facility-Management und Hochbau“ mit ihren nachgelagerten Organisationseinheiten von DEW21 zu DONETZ verlagert.

Aus Unbundlungsicht ist besonders hervorzuheben, dass im Zielbild der Shared Service Bereich „Abrechnungsdienste für Netz und Vertrieb“ organisatorisch getrennt und die Netzaufrechnung zu DONETZ verlagert wird. Damit erfolgt die Abbildung der E2E-Prozesse beim Netzbetreiber (NB), um die gestiegene Komplexität – z. B. der Kundenprozesse von der Messung bis zur Abrechnung – mit weniger Schnittstellen abzubilden. Weiterhin wird dadurch eine Erleichterung der entflechtungskonformen Sachbearbeitung für die betroffenen Mitarbeitenden im bisherigen Shared Service erzielt.

Um den Herausforderungen der Energiewende optimal begegnen zu können, wird die Steuerung der Digitalisierung der Netze durch eigenverantwortliche Steuerung von IT-Projekten beim Netzbetreiber erfolgen.

Zu unbundlingrelevanten Fragestellungen ist der Gleichbehandlungsbeauftragte in den Transformationsprozess mit eingebunden worden. So wurden z. B. für Übergangsphasen mit Wissenstransfer, während dieser Mitarbeitende von DEW21 auch Zugriff auf wirtschaftliche Informationen von DONETZ haben müssen, Zeiträume von maximal bis Ende 1. Halbjahr 2025 festgelegt. Nach einer Zwischenüberprüfung Ende April 2025 sollen die entsprechenden Berechtigungen spätestens Ende Juni 2025 entzogen werden. Falls in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung der Übergangsphasen notwendig werden wird, erfolgt im Vorhinein eine Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

Der Übergang von Mitarbeitenden und Aufgaben im Rahmen des Transformationsprozesses führte zu organisatorischen Veränderungen bei DONETZ. Diese wurden ausschließlich von Personen mit Leitungsaufgaben aus der DONETZ entschieden. Damit wurde das Gebot zu Letztentscheidungen durch den Netzbetreiber uneingeschränkt gewährleistet.

Ebenfalls wird und wurde das Verbot der Wahrnehmung von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen in jedem Fall bei der Besetzung von Planstellen im Rahmen des gesamten Transformationsprozesses beachtet.

Die Wahrnehmung unzulässiger Doppelfunktionen ist somit ausgeschlossen.

Zum 31.12.2024 waren 690 arbeitsvertraglich angestellte Mitarbeitende – einschließlich der 61 Auszubildenden – bei DEW21 und 418 Mitarbeitende bei DONETZ beschäftigt.

b. Markenauftritt / Arbeitgebermarke

Im Jahr 2024 wurde im Rahmen des Projektes zur Neukonzeption der Arbeitgebermarke von DEW21 und DONETZ das folgende „Kombilogo“ verabschiedet:



Der Personalbereich „Human Resources“ von DEW21 ist sowohl für das Recruiting von DEW21 als auch von DONETZ verantwortlich. Alle Stellenanzeigen werden über die Karrierewebsite „Karriere - Erfolgreicher Berufseinstieg bei DEW21“ ausgeschrieben.

Auf Messen wird für vakante Stellen bei DEW21 und bei DONETZ geworben. Auch diverse Employer Branding Portale berichten gleichermaßen über beide Unternehmen. DEW21 und DONETZ sind demnach zwei Unternehmen mit einer Arbeitgebermarke.

Für die klare Kommunikation nach außen wurde sich daher zur Verwendung eines Kombilogos entschieden, dass sowohl DEW21 als auch DONETZ namentlich aufgreift und visualisiert. Hiermit wird verdeutlicht, dass für beide Unternehmen als Arbeitgeber gleichermaßen geworben wird. Das Kombilogo findet Verwendung auf der Karrierewebsite, Messematerialien und Werbetiteln sowie auf Employer Branding Portalen.

Auf Webseiten und Portalen wird im Text inhaltlich immer zwischen DEW21 und DONETZ unterschieden. Darüber hinaus wird in den jeweiligen Stellenanzeigen immer angegeben, ob es sich um eine vakante Stelle bei DEW21 oder bei DONETZ handelt.

3. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

a. Gleichbehandlungsprogramm

In dem Gleichbehandlungsprogramm sind Verantwortlichkeiten und Prozesse des Gleichbehandlungsmanagements von DEW21 und DONETZ konkret und nachvollziehbar beschrieben.

Im Berichtsjahr 2024 war lediglich eine redaktionelle Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms auf eine aktualisierte Version notwendig. Diese wurde ebenfalls im Intranet von DEW21 und DONETZ für alle Mitarbeitenden veröffentlicht und auf die Aktualisierung des Programms hingewiesen.

b. Kommunikation mit der Unternehmensleitung

Da sich die strukturellen Kommunikationsbeziehungen zu den Geschäftsführungen DEW21 und DONETZ über die Jahre bewährt haben, finden diese weiterhin Anwendung. Somit gibt es mit den jeweiligen Geschäftsführungen regelmäßige – bedarfsorientierte – Meetings zum Zwecke des Informations- und Gedankenaustausches zu den spezifischen Entflechtungsfragen, die in akuten Bedarfsfällen um kurzfristig organisierte Veranstaltungen ergänzt werden.

c. Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitenden

Das zu Kommunikationszwecken mit den Mitarbeitenden implementierte Mehr-Säulen-Konzept aus „Schulung“, „Projektarbeit“ und „Persönliche Kontaktaufnahme“ wurde weiterverfolgt und ausgebaut. Das Schulungsangebot unterliegt einer kontinuierlichen Qualitätssicherung. Daher wurde bereits im Jahr 2023 damit begonnen, das Schulungsangebot für die Mitarbeitenden zu optimieren. Für das bisher eingesetzte Schulungsmaterial wurde in Zusammenarbeit mit dem Personalbereich das erhaltene Feedback der Mitarbeitenden gesichtet und kategorisiert. Das hierbei ermittelte Optimierungspotenzial wurde auf Umsetzbarkeit geprüft und das Schulungsmaterial bspw. um weitere Praxisbeispiele ergänzt, um eine zielgruppenorientierte Schulung zu gewährleisten. Darüber hinaus wurde im Rahmen von Einzel- bzw. Gruppengesprächen auf spezifische Entflechtungsfragen der Belegschaft eingegangen. Parallel wurde mit der Erstellung eines eigenen, auf die Bedürfnisse von DEW21 und DONETZ zugeschnittenen E-Learnings, begonnen. Damit wird sichergestellt, dass die Inhalte durch einen engeren Bezug zum Unternehmen für die Mitarbeitenden greifbarer gemacht werden. Die neue Schulung wurde in Q4/2024 verpflichtend für alle Mitarbeitenden ausgerollt und löst auch die Schulungen im Rahmen des Onboardings für neueingestellte Mitarbeitende dauerhaft ab. Um das neu erstellte E-Learning fortlaufend zu verbessern und an die Bedürfnisse der Mitarbeitenden anzugleichen, wurde ein Feedbacksystem eingerichtet. Für 2026 ist eine Anpassung der Schulung auf Basis des gesammelten Feedbacks geplant. Ergänzend zum Gleichbehandlungsprogramm werden relevante grundsätzliche Informationen zur Entflechtungsthematik über das Intranet bereitgestellt.

4. Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

a. Patch und Formatanpassung 03.04.2024

Auf Grundlage der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten Mitteilungen Nr. 35 vom 04.10.2023 und Nr. 36 vom 24.10.2023 bzgl. „Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2024 (Teil 1 und 2)“ und der Mitteilung Nr. 37 „Außerplanmäßige Konsultation von Nachrichtentypversionen für den Umsetzungstermin 01.04.2024“ vom 12.12.2023 wurde der Rahmen für die Formatanpassung zum 01.04.2024 geschaffen. Mit Veröffentlichung der Mitteilung Nr. 38 der BNetzA „Ergebnis der außerplanmäßigen Konsultation/Inkrafttreten von Nachrichtentypversionen und Dokumenten“ vom 25.01.2024 erfolgte die Verschiebung des Umsetzungstermin auf den 03.04.2024.

Die betroffenen Dokumente und Nachrichtentypen können aus den o. g. Mitteilungen entnommen werden. Umgesetzt wurde wie folgt, in Auszügen:

Im Rahmen des am 27.05.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) umfassend novelliert. Eine wesentliche Neuerung ist die anteilige Abrechnung der Preisobergrenze (POG). Die Beschlusskammer 6 (BK6) hat daraufhin Änderungen durchgeführt und zum Beispiel die Mitteilung Nr. 2 (BDEW-Arbeitshilfe „Messstellenbetriebsabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber“) zum Beschluss BK6-22-128 erstellt.

Somit muss die Aufteilung der Entgelte des Messstellenbetriebs (grundzuständiger wie auch wettbewerblicher Messstellenbetrieb) auf den Endkunden (oder Lieferanten) und den Netzbetreiber erfolgen (rückwirkend zum 01.01.2024). Dadurch waren Anpassungen in der Rechnungsstellung des Messstellenbetreibers (MSB) notwendig. Ebenso mussten der Empfang von Preisblättern (Format: PRICAT) und Rechnungen (Format: INVOIC) sowie die Rechnungsprüfung und Rechnungsreklamation eingerichtet werden. Weiterhin wurde der Prozess der Stammdatenänderung des Messstellenbetreibers bzgl. Änderungen der Artikel-IDs eingebunden (Änderung MSB-Abrechnungsdaten).

Zur Ermittlung der Preisobergrenzen (§ 30 Abs. 4 MsbG) ist es für verbrauchende Marktlokationen seitens der Netzbetreiber notwendig, die Energiemengen von intelligenten Messsystemen an den Messstellenbetreiber zu übermitteln. Grundlage sind die erfolgte Neuordnung des Messstellenbetreibers oder der Ersteinbau eines intelligenten Messsystems innerhalb der letzten drei Jahre. Lagen keine drei Jahreswerte vor, so wurde die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers herangezogen (Umsetzung des Use-Case „Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung“). Dieses musste in betroffenen Prozessen angepasst werden, wie beispielsweise in der Anmeldebestätigung Netzbetreiber an Messstellenbetreiber, Verpflichtungsanfrage zwischen Netzbetreiber und grundzuständigem Messstellenbetreiber sowie Stammdatenänderungen.

In den Prozessen (bspw. Lieferbeginn) wurde die Rolle des Auffangmessstellenbetreibers aufgenommen, der bei Ausfall des grundzuständigen und/oder wettbewerblichen Messstellenbetreibers den Messstellenbetrieb für alle Messstellen sichern soll.

Mit Beschluss des Unterausschusses SMGW (Smart Meter Gateway) der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen der Eichaufsichtsbehörden der Bundesländer (Sitzung vom 29.03.2023) müssen alle für eine Abrechnung relevanten Zählerstände ohne Ausnahme kommuniziert werden.

Das erforderte die Erweiterung bei allen Konfigurations-IDs, der eine OBIS-Kennzahl 1-b:1.8.63 (Fehlerregister) zugeordnet und die Konfiguration TAF2 vorhanden war, um die OBIS-Kennzahl 1-0:1.8.0 (Wirkarbeit total tariflos, Zählerstände/Werte der modernen Messeinrichtung). Anpassungen im System und SMGW-Administrationstool wurden vorgenommen, allerdings können bisher nur Konfigurationen von wettbewerblichen Messstellenbetreibern erfasst werden. Die Konfigurationen für den grundzuständigen Messstellenbetreiber sowie die Abrechnungsfähigkeit von TAF2 sind aktuell noch in Arbeit. Weitere Anpassungen in den Prozessen erfolgten beispielsweise durch Wegfall des Abwicklungsmodells, der Schwachlastfähigkeit und der Veräußerungsformen sowie des Vermarktungsstatus in der UTILMD. Erweiterungen waren hier auch im Rahmen der Aggregationsverantwortung durch den Übertragungsnetzbetreiber notwendig, da dieser nun das Datum der Beendigung der Aggregationsverantwortung bei der Überführung in Modell 2 „EMob“ oder als Bestandteil einer Kundenanlage ändern kann. Ebenso erfolgten Anpassungen im elektronischen Austausch der Kommunikationsdaten und Änderung der Kommunikationsparameter von AS4 auf die Information zu einem Steuerbefehl (API) (Format: PARTIN).

Beruhend auf dem Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (BK6-22-300) und der Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (BK8-22/010-A) wurden neue Artikel-IDs für die pauschale Reduzierung von Netzentgelten nach Modul 1 aufgenommen. Der Aufbau und die Umsetzung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse sind auch bei Erstellung dieses Berichts ein noch laufender Prozess, da ein hoher manueller und organisatorischer Aufwand eingebracht werden muss. An einer massentauglichen Umsetzung wird gearbeitet.

Die Realisierung der ab 03.04.2024 gültigen Versionen und der darin enthaltenen Ergänzungen, Änderungen und Neuerungen erfolgten fristgerecht, so dass ab diesem Zeitpunkt die vollumfängliche Marktkommunikation möglich war.

Grundsätzlich erfolgen die Fehlerbehebungen in der Konsolidierungsphase und wurden nach erfolgter Feststellung zeitnah behoben.

Ausgenommen von der Verschiebung nach o. g. BNetzA-Mitteilung Nr. 38 sind die Regelungen zu den Übertragungswegen und waren zum 01.04.2024 in Kraft getreten. Folglich musste die Umsetzung der abgesicherten elektronischen Marktkommunikation Strom unter Verwendung des Nachrichtenprotokolls „Applicability Statement 4“ (AS4) abgeschlossen sein (Verweis auf Mitteilung Nr. 3 zur „Festlegung zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom“ (BK6-21-282) vom 15.01.2024). Herangezogen wurde hier die EDI@Energy Anwendungshilfe „Einführungsszenario zur Umstellung der elektronischen Marktkommunikation Strom für AS4“. Aufgrund der unzureichenden Auslieferung der notwendigen Zertifikate kam es in der Übergangsphase kurzfristig zum Wechsel des Sub-CA. Die Umsetzung war am 15.03.2024 geplant, wurde aber aufgrund eines fehlerhaft gelieferten Zertifikats nicht eingehalten. Nach Auslieferung der korrigierten Zertifikate erfolgte die erfolgreiche Umsetzung ab dem 21.03.2024. Die in der Festlegung gesetzte Wirkung ab dem 01.04.2024 wurde eingehalten.

b. Patch und Formatanpassung 01.10.2024

Gemäß BNetzA-Mitteilung Nr. 41 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation traten neue Nachrichtentypenversionen und Dokumente für Redispatch XML und die Regelungen zum Übertragungsweg zum 01.10.2024 in Kraft.

Besondere Erwähnung findet hier die Umstellung des Übertragungswegs auf AS4 für Gas nach dem Festlegungsverfahren zur „GeLi Gas 2.0“ (BK7-19-001) zum 01.04.2025. Auf Grundlage der EDI@Energy Anwendungshilfe „Einführungsszenario zur Umstellung der elektronischen Marktkommunikation Gas auf AS4“ läuft per dato der Parallelbetrieb. Eine Einhaltung zum 01.04.2025 ist gesichert.

Nach der BDEW-Anwendungshilfe „Einführungsszenario Universallbestellprozess zur BNetzA-Festlegung BK6-22-128“ (Kapitel 5.2) sind die Referenzen auf die Lokationsbündelstruktur ab 01.10.2024 auszutauschen. Eine Information hat per Stammdatenänderung durch den NB zu erfolgen. Gemäß der vorgenannten Anwendungshilfe wurde empfohlen, keine vollständige initiale Übermittlung auszulösen, sondern diese bis zum 01.01.2025 vorgenommen zu haben. Der größte Teil der Lokationsbündel konnte umgesetzt und kommuniziert werden (90 %). Die verbleibenden Lokationen wurden identifiziert und werden manuell umgesetzt.

Die Realisierung der ab 01.10.2024 gültigen Versionen und der hierin enthaltenen Ergänzungen, Änderungen und Neuerungen erfolgten fristgerecht. Ein Aussetzen der Marktkommunikation zur systemtechnischen Anpassung war nicht notwendig. Fehlerbehebungen erfolgten in einer Konsolidierungsphase nach dem 01.10.2024.

c. Feststellung Grundversorger

DONETZ ermittelt alle drei Jahre – jeweils zum 01.07. – als Netzbetreiber den Grundversorger für Strom und Erdgas im jeweiligen Netzgebiet der allgemeinen Versorgung, nach den Vorgaben des § 36 Abs. 2 S. 1 EnWG. Bei der Festlegung des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung wird das jeweilige Konzessionsgebiet zugrunde gelegt. Zum Stichtag 01.07.2024 wurde eine Auswertung auf der Ebene der Gemeindegrenzen unter Berücksichtigung der räumlichen Abgrenzung des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung im Sinne des EnWG für die als Haushaltskunden identifizierten Lieferstellen durchgeführt. Die Auswertung ergab ein Ranking der Lieferanten je Netzgebiet. Der Lieferant, der die meisten Haushaltskunden beliefert, wurde dann als Grundversorger ab dem 01.01.2025 für die nächsten drei Kalenderjahre bestimmt. Die zuständige Landesbehörde NRW (MWIKE) wurde entsprechend informiert.

Gegenüber der letzten Feststellung gab es im Strom und im Gas keinen Wechsel des jeweils zuständigen Grundversorgers. Die Grundversorger für Strom und Erdgas können im Internet auf der Homepage von DONETZ abgerufen werden.

d. Zähl- und Messwesen: Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Bei dem planmäßigen Rollout moderner Messeinrichtungen wurde auch im Berichtsjahr 2024 wieder eine hohe Anzahl von Messgeräten verbaut. Mit Stand 31.12.2024 betrug der Netzbestand an modernen Messeinrichtungen ca. 140.800 Stück und damit 22.100 mehr als im Vorjahr. Auch der Bestand an intelligenten Messsystemen hat sich im Berichtsjahr weiter erhöht. Der Netzbestand betrug hierbei mit Stand 31.12.2024 ca. 3.300 Stück.

Das Jahr 2024 war geprägt vom Wechsel des Smart-Meter-Gateway-Administrationssystems. Damit wurden wichtige Voraussetzungen für den Rollout intelligenter Messsysteme geschaffen.

Außerdem wurden mit der Novelle des § 14a EnWG neue Rahmenbedingungen für den Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in Kraft gesetzt. Zur Umsetzung wurden bei DONETZ unter anderem neue Messkonzepte veröffentlicht. Zukünftig ist auch hierbei der Einsatz intelligenter Messsysteme gefordert, um die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen zu gewährleisten.

e. § 14a EnWG

Mit den Beschlüssen BK6-22-300 – vom 27.11.2023 – und BK8-22-0010-A – vom 27.11.2023 – hat die Bundesnetzagentur Festlegungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen sowie von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG getroffen. Gemäß diesen Festlegungen wurden ab dem 01.01.2024 die Module „pauschale Netzentgeltreduzierung“ und „prozentuale Arbeitspreisreduzierung“ umgesetzt. Ab dem Jahr 2025 haben die Netzbetreiber zusätzlich ein zeitvariables Netzentgelt anzubieten. DONETZ ist diesen Vorgaben nachgekommen und hat zum 15.10.2024 ein vorläufiges und zum 01.01.2025 ein endgültiges Preisblatt, ergänzt um das zeitvariable Netzentgelt, veröffentlicht.

Bei der Bildung der Hochlasttarifstufe und der Niedriglasttarifstufe wurden die Vorgaben der Festlegung BK8-22-0010-A eingehalten. Für das sich ergebende zeitvariable Netzentgelt wurden, wie bei der gesamten Netzentgeltkalkulation und dem Veröffentlichungsprozess, die Unbundlingvorgaben im Hinblick auf wirtschaftlich vorteilhafte Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG eingehalten.

Der Prozess zur Integration von Anlagen gemäß § 14a EnWG (Neuanschluss/Erweiterung) erfolgt über die neu entwickelten Prozesse für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bei DONETZ. Dazu wurde u. a. der bereits bestehende Internetauftritt zum Netzanschluss um die Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen erweitert. Der Netzkunde kann dort vollumfängliche Informationen zum Thema steuerbare Verbrauchseinrichtungen erhalten sowie ein entsprechendes Antragsformular online ausfüllen.

f. Marktraumumstellung (L-/H-Gasumstellung)

Anfang 2024 wurde der operative Teil der Marktraumumstellung bei DONETZ abgeschlossen. Alle zuvor mit L-Gas versorgten Erdgasgeräte im Netzgebiet der DONETZ wurden entsprechend der Vorgaben auf H-Gas umgestellt.

g. Service-Center

Nachdem der Vertrag für die externen Servicecenter von DEW21 und DONETZ zum 31.07.2024 gekündigt wurde, musste die Dienstleistung neu ausgeschrieben werden. Aufgrund des Bestellvolumens war eine europäische Ausschreibung erforderlich.

Wegen eines Dienstleistungsvertrages mit DEW21, wodurch der Vertrag mit dem externen Servicecenter über DEW21 läuft, wurde eine gemeinsame Ausschreibung mit DEW21 durchgeführt. Hierbei wurde die Dienstleistung für DONETZ komplett als ein separates Los ausgeschrieben.

Während der Ausschreibung und bei der Auswahl des neuen Service-Dienstleisters wurde stets auf die Einhaltung der Unbundlingvorschriften geachtet. Entsprechende Textpassagen zum Umgang mit wirtschaftlichen Informationen gemäß § 6a EnWG sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages. Die Freigabe für DONETZ Dokumente sowie die Auswahl des Dienstleisters erfolgte ausschließlich über Mitarbeitende der DONETZ.

Im Rahmen des Onboardingprozesses wurden die Mitarbeitenden des neuen Dienstleisters in die Vorgaben des EnWG zur Entflechtung und Gleichbehandlung bei DONETZ unterwiesen. Der für die DONETZ zuständige Dienstleister ist ausschließlich für DONETZ zuständig und nicht für DEW21. Die Unterweisung erfolgte durch Mitarbeitende von DONETZ. Hierzu liegen die schriftlichen Teilnahmebestätigungen der Mitarbeitenden vor.

h. Baukostenzuschuss Strom oberhalb der Niederspannung

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat am 20.11.2024 ein „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen“ veröffentlicht. Dabei hat sie auf dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ der Beschlusskammer 6, aus dem Jahr 2009, aufgesetzt und dieses an einigen Stellen weiterentwickelt. Ein wesentlicher Bestandteil des Positionspapiers ist die grundsätzliche Bestätigung des Leistungspreismodells gemäß dem Positionspapier der Beschlusskammer 6. Ein BKZ, der auf Basis des Leistungspreismodells ermittelt wird, genügt den Angemessenheits- und Transparenzanforderungen gemäß § 17 EnWG. Um zum Teil stark schwankenden Leistungspreisen – hervorgerufen durch externe Einflüsse – entgegenzuwirken, hält das Positionspapier eine Glättung des Leistungspreises für notwendig. Hierzu soll der Leistungspreis der Netzebene, im Bereich größer als 2.500 h/a, als arithmetisches Mittel über 5 Jahre ermittelt werden.

DONETZ hat zum 01.01.2025 ihre Ermittlung des BKZ auf die im Positionspapier beschriebene Vorgehensweise umgestellt und transparent auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die diskriminierungsfreie Anwendung des BKZ oberhalb der Niederspannung ist gewährleistet.

i. Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem Urteil vom 17.09.2024 – EnZR 57/23 – zum Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden geurteilt. DONETZ hat dieses Urteil zum Anlass genommen, ihre diesbezüglich etablierten Prozesse zu überarbeiten und rechtskonform zu gestalten. Eine diskriminierungsfreie Zuordnung von Mittelspannungskunden zu entsprechenden Bilanzkreisen und damit zu Lieferanten ist gewährleistet. Entsprechendes ist auch für den Gasbereich umgesetzt worden.

j. Wasserstoff

Auch im Jahr 2024 hat sich DONETZ am Gasnetzgebietstransformationsplan des DVGW beteiligt. In diesem Zuge wurden Kundenanalysen der größten Gas-Kunden durchgeführt, um mögliche Wasserstoffpotenziale zu identifizieren. Ziel hierbei ist es, ein Startnetz für die mögliche Wasserstofftransformation zu definieren. Diese Daten wurden dabei unbundlingkonform und ausschließlich DONETZ-intern verarbeitet.

Gleichzeitig wurde die Homepage um Informationen zum Thema Wasserstoff sowie die Grundlagen für eine Ausweitung der Bedarfsabfragen ergänzt.

k. Netzdienliche Speicher

Im Strom-Netzgebiet von DONETZ befinden sich zurzeit 5.159 Strom-Speicher-Einrichtungen. Bei allen Speicher-Einrichtungen handelt es sich um Speicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen in Kundenanlagen. Von diesen Kundenanlagen fallen 73 Speicher-Einrichtungen unter die Vorgaben des § 14a EnWG i. V. m. dem Beschluss BK6-22-300 der Bundesnetzagentur. Zudem befinden sich im Gas-Netzgebiet von DONETZ keine aktiven Speichereinrichtungen. Die entsprechenden Fachabteilungen bei DEW21 und DONETZ wurden in diesem Zusammenhang nochmals auf die Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze und der Vorgaben gemäß §§ 11a und 11b EnWG hingewiesen.

I. Informationssicherheitsmanagement

i. Allgemein

Gezielte Angriffe auf IT-Infrastrukturen sind im Alltag allgegenwärtig. Die kritischen Infrastrukturen in Deutschland sind daher gesetzlich verpflichtet die Anforderungen zur IT-Sicherheit in Ihren Geschäftsprozessen sicherzustellen. Zur Risikominimierung betreiben DEW21 und DONETZ technische, organisatorische und prozessuale Sicherheitseinrichtungen gemäß dem Stand der Technik. Dazu gehört auch die Sensibilisierung der Belegschaft im richtigen Umgang mit Informations- und IT-Sicherheit. Alle Mitarbeitenden, Führungsverantwortlichen und Geschäftsführer wurden mittels E-Learnings, Newsbeiträgen, Newsletter und Dialogveranstaltungen persönlich adressiert. Die IT-Sicherheitslage wurde fortwährend und aufmerksam überprüft und verfolgt. Mit dem am 25.07.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme wurde DONETZ als Betreiber kritischer Infrastruktur dazu verpflichtet, eine Cyber-Sicherheitsstrategie umzusetzen. Daher betreiben DEW21 und DONETZ ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das gemäß ISO/IEC 27001, IT-Sicherheitskatalog und TR 03109-6 geprüft wird. Das ISMS hält darüber hinaus den behördlichen Kontakt zur BNetzA und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Zertifizierung des ISMS erfolgte erstmalig im November 2017 und wird seitdem über eine akkreditierte Prüfstelle überwacht. Die Zertifizierung konnte unverändert aufrechterhalten werden.

Im ISMS werden die Richtlinien zum richtigen Umgang mit Informationen und Daten erstellt, überwacht und veröffentlicht. Hierbei wird insbesondere in der Richtlinie zur Informationsklassifizierung der Umgang mit vertraulichen und streng vertraulichen Informationen geregelt. Zudem sind in allen IT-Systemen Rollen- und Berechtigungskonzepte umgesetzt, sodass die Entflechtung zwischen den Unternehmen gewährleistet und überprüfbar ist.

DEW21 und DONETZ betreiben Systeme zur Angriffserkennung von Cyber Attacken. Hierbei werden die strengen Anforderungen des BSI eingehalten und regelmäßig einer unabhängigen Prüfung unterzogen.

DEW21 und DONETZ beachten die Trends der europäischen Richtlinien und Verordnungen. Im Berichtsjahr wurden die Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen aus EU NIS-2 und EU-CER eingeleitet.

ii. ISMS-IT

Die IT-Richtlinie „ISMS-IT“ ist ein integraler Bestandteil der Sicherheitsstrategie von DEW21 und DONETZ und stellt einen wesentlichen Baustein des ISMS dar. Diese Richtlinie zielt unter anderem darauf ab IT-Anwendern zu vermitteln, wie sie zur IT-Sicherheit von DEW21 und DONETZ beitragen können, und erläutert die bestehenden Möglichkeiten und Einschränkungen. Ein wichtiger Aspekt der Richtlinie ist die Regelung der Berechtigungsvergabe und des Umgangs mit Berechtigungen im Zusammenhang mit Personalveränderungen (Eintritt, Versetzung, Austritt). Die Richtlinie wurde turnusmäßig zum 01.10.2024 aktualisiert und angepasst.

5. Überwachungskonzept

a. Strategische Revisionsplanung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte von DEW21 und DONETZ wurde erneut bei der Erstellung des jährlichen Revisionsplans durch die Revisionsleitung („Interne Revision“) eingebunden. Im Rahmen eines bilateralen Abstimmungsgesprächs wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten die Möglichkeit gegeben, Prüfvorschläge hinsichtlich etwaiger Prozessprüfungen mit unbundlingrelevantem Zweck und die Aufnahme in den von der Geschäftsführung im Nachgang verbindlich zu beschließenden Revisionsplan einzubringen. Dieser Prozess hat sich über Jahre bewährt und garantiert die jährliche Durchführung von Prozessprüfungen mit Unbundling-Hintergrund.

b. Revision „Netzanschluss Elektromobilität“

Die auf Anforderung des Gleichbehandlungsbeauftragten in den Revisionsplan 2024 aufgenommene Prüfung „Netzanschluss Elektromobilität“ wurde von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Das Ziel der Prüfung war die Sicherstellung der Unbundlingkonformität im Bereich der Netzanschlüsse für die Elektromobilität.

Auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen ließen sich keine Sachverhalte erkennen, dass im Bereich der Elektromobilität kein diskriminierungsfreier und fairer Netzzugang für Ladeeinrichtungen gewährleistet ist.

c. Revision „Berechtigungsprüfung in IS-U“

Bei der Revisionsprüfung „Berechtigungsprüfung IS-U“ handelt es sich um eine sogenannte „Regelprüfung“, die jährlich wiederkehrend durchgeführt wird. Ziel ist es festzustellen, ob Mitarbeitende von DEW21 parallel erteilte Zugriffsberechtigungen im SAP IS-U für sowohl den Vertriebs- als auch den Netzmandanten besitzen, und falls ja, welche Mitarbeitenden betroffen sind. Die Ergebnisse der entsprechenden Auswertung aus dem betreffenden Anwendungssystem werden dem Gleichbehandlungsbeauftragten zum Zwecke der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und auf Unbundlingkonformität zur Verfügung gestellt. Nach Beurteilung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten musste im Geschäftsjahr 2024 einem Mitarbeitenden von DEW21 die Zugriffsberechtigung auf den Netzmandanten im IS-U entzogen werden.

d. Schlichtungsstellenverfahren mit behauptetem Diskriminierungshintergrund

Hinsichtlich der Bearbeitung der Schlichtungsstellenverfahren hat sich seit der Neupositionierung im Jahr 2019 kein weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Die Fallbearbeitung gegenüber der Schlichtungsstelle Energie e. V. erfolgt seitdem getrennt voneinander durch die jeweils zuständigen Fachbereiche bei DEW21 und DONETZ. Die Einsichtnahme des Gleichbehandlungsbeauftragten in alle Schlichtungsstellenverfahren ist sichergestellt.

Aus Sicht von DONETZ waren im Berichtsjahr 58 Schlichtungsstellenverfahren zu verzeichnen. Die Vorgänge waren teilweise aufwändiger als im Vorjahr, da die Kunden viel ausführlicher ihre Beschwerden begründet haben. Ursache war in einigen Fällen die nicht im IT-System erfassten Zählerwechsel, insbesondere in Verbindung mit einer Wärmepumpe (§14a EnWG).

Bei der Zuordnung der Schlichtungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Thema	Anzahl
Abrechnung	26
Lieferantenwechsel	14
Energiepreisbremse	5
Vertragsmanagement	5
§ 14a EnWG	3
Zählermanagement	1
Ersatzversorgung	1
Abrechnung/Lieferantenwechsel	1
Schadensersatz	1
Hausanschlussnetz	1
Gesamt	58

Von den 37 im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren wurden 31 Verfahren ohne Kostennote gegenüber DONETZ beendet. Lediglich bei sechs Verfahren wurden Kosten erhoben. Insgesamt entstanden Kosten in Höhe von 800 EUR.

Einen Vorgang mit behauptetem Diskriminierungshintergrund gab es im Jahr 2024 nicht.

Im Berichtsjahr wurden aus Sicht von DEW21 87 Schlichtungsstellenverfahren eingeleitet.

Bei der Zuordnung der Schlichtungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

- 35 Verfahren ausschließlich gegen DEW21
- 29 Verfahren betrafen gleichzeitig DEW21 und DONETZ
- 23 Verfahren ausschließlich gegen DONETZ

Thema	Anzahl
Lieferantenwechsel	22
Abrechnung	33
Energiepreisbremse	4
Vertragsmanagement	28
Gesamt	87

Ein mögliches Sonderkündigungsrecht auf Grund einer Preisanpassung war im Jahr 2024 ebenfalls ein häufiges Thema. Hierbei handelte es sich immer um variable Vertragsbestandteile, die sich erhöht haben. Es ist vertraglich geregelt, dass diese Erhöhungen 1:1 an den Kunden weitergegeben und mit der nächsten Rechnung mitgeteilt werden. Somit besteht kein Sonderkündigungsrecht.

Aktuell gibt es 11 Verfahren die noch nicht beendet und abgeschlossen wurden und die in das Jahr 2025 übertragen worden sind.

Wie in den Vorjahren war der Gleichbehandlungsbeauftragte an allen Schlichtungsverfahren beteiligt. Es konnte in keinem Fall ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprogramm bzw. eine Diskriminierung festgestellt werden.

Abschließend kann für ausgeübte Sanktionen gegenüber Mitarbeitenden von DEW21 und DONETZ für das Jahr 2024 erneut eine Fehlanzeige berichtet werden.

Dortmund, den 24.03.2025



Dirk Olschewski
(Gleichbehandlungsbeauftragter)